

Elterngeld – Infoblatt

Bundeselterneldgesetz (BEEG) ab 01.01.2007
mit Änderungen zum 01.01.2011

Wo erfolgt die Antragstellung?	<p>Schriftlich bei der L-Bank, 76113 Karlsruhe</p> <p>Antragsformulare: Rathaus, Bürgerbüro, www.l-bank.de</p> <p>Antragstellung innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt. Wenn beide Eltern im Haushalt leben, müssen beide Eltern unterschreiben, ansonsten der allein erziehende Elternteil.</p>
Wer hat Anspruch?	<p>Erwerbstätige, Arbeitslose, Auszubildende, StudentInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen, - mit ihnen in einem Haushalt leben, - nicht mehr als 30 Std. in der Woche erwerbstätig sind, - mit Wohnsitz od. gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. <p>Verwandte bis dritten Grades in Ausnahmen: Großeltern, Tanten und Onkel, Geschwister.</p>
Wie lange wird Elterngeld gewährt?	<ul style="list-style-type: none"> - Paare: 12 Monate für den Antragsteller und 2 Monate zusätzlich für den Partner. Die 2 Partnermonate können auch direkt nach der Geburt genommen werden. Die 12 Monate können nach der Mutterschutzfrist auch frei unter den Partnern aufgeteilt werden. - Elternteile, deren Partner durch Erkrankung oder durch Gefährdung des Kindeswohls ausfallen: 14 Monate. - Auszahlung bei gleichem Budget ist auch für 24 bzw. 28 Monate möglich.
Alleinerziehende?	<p>Alleinerziehende erhalten nur dann 14 Monate Elterngeld, wenn sie vor der Geburt erwerbstätig waren. Weitere Voraussetzung: getrennt lebend vom anderen Elternteil, die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht beim gemeinsamen Sorgerecht.</p>
Wie hoch ist das Elterngeld?	<ul style="list-style-type: none"> - Mind. 300 € und max. 1.800 €, je nach Höhe des Einkommens vor der Geburt: - über 1.200 € Nettoeinkommen ca. 65 %, unter 1.200 € ca. 67 %, - für Geringverdiener mit weniger als 1.000 € netto mtl. gilt eine Anhebung um 0,1 % für je 2 € Unterschreitung.
Auszubildende und Studierende?	<p>Die Ausbildung bzw. das Studium können fortgesetzt werden, unabhängig von der Zahl der Wochenstunden.</p>
Ausländische Eltern?	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Bürger u. Schweizer Bürger: Anspruch auf Elterngeld. - Niederlassungserlaubnis: Anspruch auf Elterngeld. - Aufenthaltserlaubnis: Anspruch nur mit Arbeitsberechtigung und Aufenthalt von 3 Jahren in Deutschland. - Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder i.V. Arbeitserlaubnis mit Höchstzeitraum: Kein Anspruch.
Adoptiveltern?	<p>Adoptiveltern erhalten bis zu 14 Monate Elterngeld, der Anspruch besteht ab der Aufnahme des Kindes in den Haushalt und endet mit dem 8. Lebensjahr des Kindes.</p>
Pflegeeltern?	<p>Pflegefamilien erhalten Leistungen auf der Grundlage SGB VIII durch das Jugendamt, deshalb kein Anspruch auf Elterngeld.</p>

Welches Einkommen und welche Leistungen werden angerechnet?	<ul style="list-style-type: none"> - Das steuerpflichtige Erwerbseinkommen des Antragstellers, Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Mutterschutzfrist. - Bei Selbständigen ist die Gewinnermittlung der ESt-Erklärung oder Überschussermittlung nachzuweisen. - Bei Erkrankungen, die schwangerschaftsbedingt sind, zählt das Erwerbseinkommen vor dieser Erkrankung. - Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente, Mutterschaftsgeld. Ausnahme: das einmalige Mutterschaftsgeld von 210 € bleibt anrechnungsfrei.
Wird das Elterngeld bei Sozialleistungen als Einkommen berücksichtigt?	<p>Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag wird das Elterngeld als vollständiges Einkommen angerechnet, wenn dem keine Erwerbstätigkeit vorausgegangen ist. Dies gilt auch für die Verlängerungsoption, Auszahlung des Elterngeldes über ca. 2 Jahre.</p> <p>Sonderregelung: Wer vor der Geburt erwerbstätig war, erhält einen Elterngeldfreibetrag, der dem durchschnittlichen Einkommen entspricht, aber höchstens 300 € beträgt. Dieser Betrag bleibt dann auch beim Arbeitslosengeld II anrechnungsfrei!</p>
Werden die Beiträge der Krankenversicherung übernommen?	<ul style="list-style-type: none"> - Die gesetzliche KV ist beim Bezug von Elterngeld beitragsfrei. - Die freiwillige KV und private KV sind nicht beitragsfrei und müssen selbst geleistet werden.
Kann während des Bezuges von Elterngeld, also nach der Geburt, auch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden?	<p>Eine Teilzeittätigkeit bis 30 Std./Wo ist möglich, um den Anspruch auf Elterngeld nicht zu verlieren. Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich aus dem vor der Geburt erzielten Einkommen (max. 2.700 €) abzüglich des Einkommens während Elterngeldbezug.</p>
Wie werden Geschwisterkinder und Mehrlinge berücksichtigt?	<p>Leben weitere Kinder im Haushalt, nach der Geburt: 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 6 Jahren beträgt der Geschwisterbonus 10 % des Elterngeldes, mindestens 75 € Erhöhung.</p> <p>Bei Behinderung eines Kindes erhöht sich die Altersgrenze zur Berücksichtigung des Geschwisterbonus für dieses Kind auf 14 Jahre.</p> <p>Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 € für jedes weitere Mehrlingskind. Kein zusätzlicher Geschwisterbonus.</p>
Elterngeld und Steuern?	<p>Das Elterngeld ist steuerfrei, wird aber dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet.</p>
Landeserziehungsgeld?	<p>Im Anschluss an das Elterngeld bei geringem Einkommen (Alleinerziehende mit 1 Kind 1.125 €, Verheiratete mit 1 Kind 1.380 €). Anders als das Elterngeld wird es grundsätzlich nicht als Einkommen bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag angerechnet. Es beträgt pro Kind 205 € im Monat, ab dem dritten Kind 240 € im Monat. Antragstellung bei der L-Bank.</p>
Weitere Infos?	<p>www.l-bank.de und Email: familienfoerderung@l-bank.de www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner www.familien-wegweiser.de</p>

Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung, keine Sozialleistung, Erwerbstätige sind besser gestellt als ALG II Empfänger. Die Elternzeit ist rechtlich getrennt von dem Elterngeld. Erwerbstätige müssen die Elternzeit bis 2 Wochen nach der Geburt dem Arbeitgeber gegenüber möglichst schriftlich anmelden. Für die Zeit nach dem 1jährigen Bezug von Elterngeld ist bei Rückkehr in die Erwerbstätigkeit die Kinderbetreuung zu regeln.